



Leitfaden zur Vorbereitung des Rentenanspruches



Rentenanspruch

Worauf es ankommt.

Impressum

Herausgeber:

IG Metall Vorstand

FB Sozialpolitik

Wilhelm-Leuschner-Straße 79

60329 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69 / 66 93-0

Gestaltung:

Werbeagentur Zimmermann GmbH

Frankfurt am Main

www.zplusz.de

Druck:

apm AG, Darmstadt

Juli 2014

Alle Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert und formuliert; eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit ist dennoch ausgeschlossen.

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

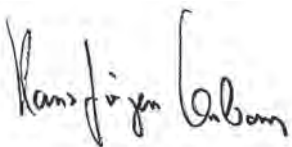
die IG Metall engagiert sich gemeinsam mit ihren Mitgliedern auf betriebs-, tarif-, sozial- und gesellschaftspolitischer Ebene für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen – für sichere Arbeitsplätze, gute Arbeit, faire Löhne und eine sozialstaatliche Versorgung bei Krankheit und im Alter.

Zugleich hilft sie ihren Mitgliedern bei rechtlichen Auseinandersetzungen mit Arbeitgebern und den Sozialversicherungsträgern. Jedes Mitglied hat dabei grundsätzlich einen Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsschutz durch die IG Metall. Doch mehr noch: Die IG Metall unterstützt mit Rat und Tat, soweit möglich, auch bei der Bewältigung von konkreten Problemen des Arbeitsalltags.

Zu Beginn der dritten Lebensphase steht für die meisten der Antrag auf Rente. Je nach Rentenart heißt es unterschiedliche Fristen beachten und alle notwendigen Unterlagen zusammenstellen. Hierzu soll die vorliegende Broschüre eine Hilfestellung leisten.

*Überdies kann es sinnvoll sein, mit Blick auf den Übergang in die Rente ein persönliches Beratungsgespräch bei der IG Metall zu vereinbaren. Viele Kolleginnen und Kollegen der IG Metall arbeiten in den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung mit und sind als **Versichertenälteste oder Versichertenberater/-innen** in ihren Verwaltungsstellen aktiv. Sie können Unterstützung bieten.*

Euer



Hans Jürgen Urban

Geschäftsführendes Mitglied des Vorstands der IG Metall



Einleitung

Die Rente wird nicht automatisch überwiesen. Um die **Rentenzahlungen** zu erhalten, musst Du unbedingt einen Antrag stellen. Das ist formlos möglich, besser ist es, den dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu verwenden. Vorlagen gibt es über die IG Metall-Verwaltungsstellen bei den **Versichertenberatern und -beraterinnen** bzw. **Versichertenältesten**, bei den Beratungsstellen oder auf der Internetseite der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die **Versichertenberater/-innen** helfen Dir, den **Rentenantrag** richtig und vollständig auszufüllen, denn nur dann wird die **Rentenzahlung** bewilligt. Termine am besten frühzeitig über die IG Metall-Verwaltungsstellen absprechen. In dieser Broschüre beantworten wir die drei Fragen:

Wie und wo stelle ich meinen Antrag?

Wann stelle ich meinen Antrag?

Welche Unterlagen brauche ich dafür?

Im Glossar auf Seite 14 dieser Broschüre findest Du eine Liste von Wörtern und Begriffen mit beigefügten Erläuterungen.

Inhaltsverzeichnis

Drei mögliche Wege zur Antragstellung	4
Vorausplanen, um Fristen einzuhalten	5
Diese Unterlagen müssen vorliegen	7
Checkliste – Altersrente	7
Checkliste – andere Renten	9
Das geklärte Versicherungskonto	11
Persönlicher Fahrplan zum <i>Rentantrag</i>	12
Glossar – Erklärung wichtiger Rentenbegriffe	14

Drei mögliche Wege zur Antragstellung

*Deine Rente wird grundsätzlich nur auf Antrag ausgezahlt. So will es das Gesetz. Um schnell und problemlos zu Deiner Rente zu kommen, gilt es also, den **Rentenantrag** rechtzeitig und korrekt auszufüllen. Stell den Antrag nicht zu spät, denn die Rente wird nur drei Monate rückwirkend ausgezahlt (siehe § 99 Abs. 1 SGB VI). Um das zu tun, hast Du **drei Möglichkeiten** ...*

Persönlich:

Über Deine IG Metall-Verwaltungsstelle kannst Du Kontakt zu einem/einer **Versichertensältesten** bzw. **Versichertenberater/-in** aufnehmen. Er oder sie berät Dich dann bei der Antragstellung persönlich, von Angesicht zu Angesicht. Dazu solltest Du allerdings frühzeitig einen Gesprächstermin über die IG Metall-Verwaltungsstelle vereinbaren. Es gibt auch die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch in der nächsten Beratungsstelle der Rentenversicherung zu vereinbaren.

Schriftlich:

Du kannst das Antragsformular selbst ausfüllen. Das ist durchaus machbar. Das Formular kannst Du schriftlich oder per Telefon bei der Deutschen Rentenversicherung anfordern oder von deren Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen und ausdrucken. Oder Du wendest Dich an das Versicherungsamt Deiner Gemeinde.

Online:

Du kannst den Antrag auch direkt online ausfüllen und abschicken. Um das rechtsverbindlich zu tun, benötigt die Rentenversicherung allerdings Deine Unterschrift. Wenn Du eine Signaturkarte mit Unterschriftsfunktion besitzt, die von der Rentenversicherung akzeptiert wird, kannst Du auch diese verwenden. Ansonsten schickst Du der Rentenversicherung einfach das unterschriebene Unterschriftenblatt zu.

Wir empfehlen Dir, ein persönliches Beratungsgespräch mit einem/einer Versichertenältesten oder einem/einer Versichertenberater/-in.

Vorausplanen, um Fristen einzuhalten

*Deinen **Rentenanspruch** stellst Du lieber zu früh als zu spät. Denn Rentenleistungen für „verpasste“ Monate werden nur für drei Monate rückwirkend nachgezahlt. Drei Monate vor Rententermin den Antrag auf **Altersrente** zu stellen, ist deshalb eine gute Faustregel. Dann ist der nahtlose Übergang von der Beschäftigung in die Rente sichergestellt.*

Altersrente – Einstieg in einen neuen Lebensabschnitt

Generell gilt das Eingangsdatum Deiner ersten Anfrage als Dein Rentenanspruchsdatum. Darauf solltest Du unbedingt achten, denn dieses Datum kann Einfluss darauf haben, wann die **Rentenzahlungen** an Dich beginnen. Das gilt auch dann, wenn Du Deinen **Rentenanspruch** bei der Agentur für Arbeit oder einer gesetzlichen Krankenkasse stellst (Checkliste siehe Seite 7).

Beispiel Altersrente:

*Günther W. beantragt am 16. Februar 2015 **Altersrente**. Alle Voraussetzungen lagen bereits zu seinem Geburtstag am 21. November 2014 vor. Die Rente kann rückwirkend zum 1. Dezember 2014 beginnen, weil sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurde.*

Altersrente im Zusammenspiel mit anderen Renten

Hinterbliebenenrente

Es macht übrigens bei den Fristen einen Unterschied, ob Du eine Rente aus

Deiner eigenen Versicherung beantragst oder eine **Hinterbliebenenrente**: Auch die **Witwen- oder Witwerrente** sowie die **Waisenrente** muss rechtzeitig beantragt werden. Sie wird jedoch vom Versicherer nicht mehr als maximal 12 Monate rückwirkend vom Antragsmonat gezahlt.

Beispiel:

*Die Rentnerin Beate K. ist am 7. Mai 2014 verstorben. Klaus K. stellt erst am 10. Mai 2015 den Antrag auf **Witwerrente**. Die **Witwerrente** kann am 1. Juni 2015 beginnen, weil bei Antragstellung nicht mehr als zwölf Monate nach dem Sterbemonat vergangen sind.*

Rente wegen Erwerbsminderung

Beim Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung sind andere Aspekte zu berücksichtigen. Hier ist für Deinen Rentenbeginn entscheidend, ob Du nur eine zeitlich befristete Rente erhältst oder eine Rente auf Dauer. Generell gilt auch hier die Dreimonatsfrist – spätestens drei Monate nach Erreichen des Rentenbeginns müssen alle Unterlagen

Notizen

plus Antrag vollständig vorliegen. Die befristete Rente startet aber erst dann, wenn mindestens sechs Monate seit Eintreten Deiner **Erwerbsminderung** vergangen sind. Hierzu gibt es noch eine Ausnahmeregelung: Wird ein Antrag auf Rehabilitation vom Versicherer in einen **Rentenantrag** umgedeutet, kann bereits das Datum des Rehabilitationsantrags als Renten-antragsdatum gelten.

Erziehungsrente

Bei der **Erziehungsrente** ist es wie bei der **Altersrente**. Du hast drei Monate Zeit, den **Rentenantrag** korrekt ausgefüllt mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen (Checklisten siehe Seite 9).

In Deinem persönlichen Fahrplan auf den Seiten 12–13 haben wir eine übersichtliche Zeitleiste zusammengestellt, in die Du Deine persönlichen Termine eintragen kannst.

Übersicht für Jahrgänge ab 1949: Wann kannst Du Altersrente (AR) beziehen?

Jahrgang	Regelalters- rente	AR für besonders langjährig Versicherte	AR für langjährig Versicherte			AR für schwerbehinderte Menschen		
	reguläres Eintrittsalter*	reguläres Eintrittsalter*	reguläres Eintrittsalter*	vorzeitig in Rente		reguläres Eintrittsalter*	vorzeitig in Rente	
				ab Alter*	Abschlag		ab Alter*	Abschlag
01/1949	65 + 3	63	65 + 1	63	7,5 %	63	60	10,8 %
02/1949	65 + 3	63	65 + 2	63	7,8 %	63	60	10,8 %
03-12/1949	65 + 3	63	65 + 3	63	8,1 %	63	60	10,8 %
1950	65 + 4	63	65 + 4	63	8,4 %	63	60	10,8 %
1951	65 + 5	63	65 + 5	63	8,7 %	63	60	10,8 %
01/1952	65 + 6	63	65 + 6	63	9,0 %	63 + 1	60 + 1	10,8 %
02/1952	65 + 6	63	65 + 6	63	9,0 %	63 + 2	60 + 2	10,8 %
03/1952	65 + 6	63	65 + 6	63	9,0 %	63 + 3	60 + 3	10,8 %
04/1952	65 + 6	63	65 + 6	63	9,0 %	63 + 4	60 + 4	10,8 %
05/1952	65 + 6	63	65 + 6	63	9,0 %	63 + 5	60 + 5	10,8 %
06-12/1952	65 + 6	63	65 + 6	63	9,0 %	63 + 6	60 + 6	10,8 %
1953	65 + 7	63 + 2	65 + 7	63	9,3 %	63 + 7	60 + 7	10,8 %
1954	65 + 8	63 + 4	65 + 8	63	9,6 %	63 + 8	60 + 8	10,8 %
1955	65 + 9	63 + 6	65 + 9	63	9,9 %	63 + 9	60 + 9	10,8 %
1956	65 + 10	63 + 8	65 + 10	63	10,2 %	63 + 10	60 + 10	10,8 %
1957	65 + 11	63 + 10	65 + 11	63	10,5 %	63 + 11	60 + 11	10,8 %
1958	66	64	66	63	10,8 %	64	61	10,8 %
1959	66 + 2	64 + 2	66 + 2	63	11,4 %	64 + 2	61 + 2	10,8 %
1960	66 + 4	64 + 4	66 + 4	63	12,0 %	64 + 4	61 + 4	10,8 %
1961	66 + 6	64 + 6	66 + 6	63	12,6 %	64 + 6	61 + 6	10,8 %
1962	66 + 8	64 + 8	66 + 8	63	13,2 %	64 + 8	61 + 8	10,8 %
1963	66 + 10	64 + 10	66 + 10	63	13,8 %	64 + 10	61 + 10	10,8 %
ab 1964	67	65	67	63	14,4 %	65	62	10,8 %
Wie viele Jahre musst Du versichert gewesen sein?								
	5 Jahre	45 Beitragsjahre	35 Jahre			35 Jahre		

* Altersangaben: Jahr + Monat

Diese Unterlagen müssen vorliegen

Für die Anträge zu den verschiedenen Renten gilt es, eine große Zahl von Unterlagen griffbereit zu haben bzw. dem Antrag beizulegen. Nachfolgend haben wir aufgelistet, welche Unterlagen wofür vorgelegt werden müssen. Grundsätzlich sind Originale oder beglaubigte Kopien erforderlich.



**Nutze diese
Checkliste und lege
die Unterlagen mit der
Broschüre in einem gemein-
samen Ordner ab.**

Checkliste – Altersrente

Die Pflichtunterlagen

- ☐ Ausgefüllter **Rentenantrag**
- ☐ Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- ☐ Deine Steueridentifikationsnummer
Diese findest Du auf Deinem letzten Steuerbescheid.
- ☐ Deine Rentenversicherungsnummer
Diese findest Du auf dem Sozialversicherungsausweis oder der Meldung zur Sozialversicherung.
- ☐ Name und Anschrift Deines Arbeitgebers
- ☐ Anschrift Deiner derzeitigen Krankenkasse und Deine Versichertennummer
Diese Nummer findest Du auf Deiner Krankenkassenkarte.
- ☐ Deine Bankverbindung¹: internationale Kontonummer IBAN und internationale Bankleitzahl BIC

IBAN

Bank BIC
- ☐ Vollmacht oder Betreuungsurkunde, wenn eine Person Deines Vertrauens für Dich den Antrag stellt.
- ☐ Wenn Du zurzeit Sozialleistungen beziehst: Anschrift und Aktenzeichen der zahlenden Stelle beispielsweise Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Berufsgenossenschaft

Notizen

1) Am 1. Februar 2014 haben die IBAN und BIC die bisherige Kontonummer und Bankleitzahl abgelöst. IBAN und BIC sind auf den Kontoauszügen angegeben.



Aktuelle und komplette Unterlagen
heißt schnelle
Antragstellung.
Mehr dazu findest

Du auf der Website
www.deutsche-rentenversicherung.de

Notizen

Nachweise von Zeiten, die bei Deiner Rentenversicherung noch nicht erfasst sind

- ☐ Nachweise über Ausbildungszeiten (auch wenn die bereits im **Versicherungsverlauf** enthalten sind),
- ☐ Lehrvertrag, Gesellen- oder Kaufmannsgehilfenbrief etc., auch dann, wenn die Lehre abgebrochen oder die Prüfung schiefgegangen ist,
- ☐ **Nachweise über Arbeitslosigkeit und Krankheitszeiten,**
- ☐ Geburtsurkunden der Kinder (das ist wichtig für Beiträge zur Pflegeversicherung der Rentner – auch bei Vätern!).

Zusätzliche Unterlagen für die Altersrente sind vorzulegen, wenn:

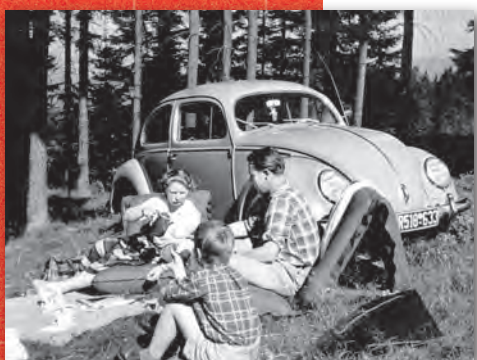
- ☐ Dein Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt und Du **freiwillig gesetzlich** versichert bist: Das Formular „Meldung zur **Krankenversicherung der Rentner (KVdR)**“ mit Eintrag, wie und wo Du bisher krankenversichert warst, damit die Krankenkasse prüfen kann, ob die Pflichtversicherung in der KVdR für Dich in Betracht kommt,
- ☐ Du **schwerbehindert** bist. Schwerbehindertenausweis mitnehmen und vorlegen,
- ☐ Du **arbeitslos** bist. Letzten Bescheid der Agentur für Arbeit mitnehmen,
- ☐ Du in **Altersteilzeit** bist. Nimm Deinen Altersteilzeitvertrag mit.

Du planst neben der Rente einen **Hinzuverdienst**? Dann solltest Du die Höhe des erwarteten Zusatzverdienstes kennen.



Kleine Geschichte großer Tarif-Erfolge

Hinter jedem Erfolg, den die IG Metall in der Vergangenheit erreicht hat, steht eine konsequente Vorgehensweise. Manchmal haben wir unsere Ziele nicht ohne Streik erreicht. Einmal errungene Verbesserungen gelten für lange Zeit, weil die IG Metall eine starke Kraft ist. Hier nur einige Ausschnitte aus einer großen Erfolgsgeschichte – dargestellt am Beispiel der Metallindustrie:



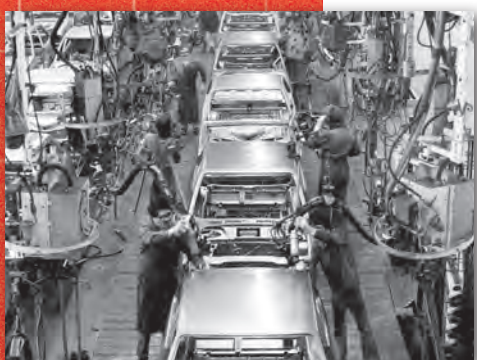
Die 50er-Jahre

- **Arbeitszeit**
schrittweise Arbeitszeitverkürzung von 48 auf 44 Stunden – mit vollem Lohnausgleich
- **Lohnfortzahlung**
Nach dem längsten Streik in der Geschichte der Bundesrepublik wurde die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für Arbeiter/-innen durchgesetzt. Sie gilt noch heute für die Beschäftigten.



Die 60er-Jahre

- **Arbeitszeit**
schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich
- **Urlaub**
Urlaubsverlängerung um 3 bis 6 Tage, Vereinbarung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes



Die 70er-Jahre

- **13. Monatseinkommen**
- **vermögenswirksame Leistungen**
- **Sicherung älterer Arbeitnehmer/-innen**
- **Urlaub**
- **Verdienstsicherung**

Die Leistungen der IG Metall auf einen Blick

Mit unseren Leistungen und Kompetenzen verbessern wir die Arbeits- und Lebensqualität unserer Mitglieder. Unser Angebot umfasst Rechtsberatung und Rechtsschutz sowie Informationen zu Politik und Gesellschaft. Wir beraten und informieren aktuell in der Arbeits- und Lebenswelt und unterstützen unsere Mitglieder finanziell bei Streik und Maßregelung, bei Notfällen sowie bei einem Freizeitunfall und im Todesfall. Der Beitrag dafür: nur ein Prozent vom Bruttoeinkommen oder 0,5 Prozent der Rente; Erwerbslose zahlen einen reduzierten Beitrag von 1,53 Euro.



Rechtsschutz

Stress mit dem Chef? Kündigung erhalten? Ärger mit der Agentur für Arbeit? Der Rechtsschutz der IG Metall bietet den Mitgliedern kostenlose Rechtsberatung – und ficht die Rechte auch vor Gericht durch, falls nötig durch alle Instanzen.

Der Rechtsschutz der Gewerkschaften ist bei arbeits- und sozialrechtlichen Auseinandersetzungen die größte „Fachkanzlei“ Deutschlands. Nirgendwo sonst arbeiten so viele Expertinnen und Experten, die sich im Paragrafen-Dschungel des Arbeits- und Sozialrechts so gut auskennen und so viel Erfahrung mitbringen. Wer Hilfe braucht, bekommt sie von erfahrenen Fachleuten. Schnell und unkompliziert.

Wie erfolgreich der Rechtsschutz der Gewerkschaften ist, lässt sich in Cent und Euro ausrechnen: Im Jahr 2012 bearbeiteten die Rechtsexpertinnen und -experten des DGB-Rechtsschutzes rund 127.000 neue Verfahren und erstritten insgesamt zirka 260 Millionen Euro für die Mitglieder.

Rechtsschutz bekommen Mitglieder der IG Metall bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, etwa beim Einkommen, bei Kündigung, bei

Fragen zu Urlaub, Eingruppierung oder bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Auch wenn es um Mutterschutz, betriebliche Altersversorgung, Abmahnung oder Arbeitszeugnis geht, ist die „Fachkanzlei“ für die Mitglieder da. Sie berät kompetent zur Renten-, Arbeitslosen- oder gesetzlichen Krankenversicherung.

Auch bei Forderungen gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Rentenversicherung, Krankenkasse), bei Streitigkeiten um das Arbeitslosengeld oder bei Ansprüchen gegenüber Berufsgenossenschaften oder aus der Pflegeversicherung greift der Rechtsschutz der IG Metall. Und zwar auch noch nach dem Renteneintritt!

Streikgeld

Streik ist das äußerste Mittel, um Tarifforderungen durchzusetzen. Kommt es zu einer solchen Arbeitsverweigerung, zahlt die IG Metall streikenden Mitgliedern eine Streikunterstützung. Ihre Höhe ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft.

Hilfe bei Maßregelung

Immer mal wieder versuchen Arbeitgeber, Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Streiks zu maßregeln, zum Beispiel durch Abmahnungen, Kündigungen oder die Nichtzahlung von Prämien. Die IG Metall baut hier vor und vereinbart nach Tarifauseinandersetzungen eine Maßregelungsklausel. Darin ist festgelegt, dass Beschäftigte wegen ihrer Teilnahme an einem Streik nicht gemäßregelt werden dürfen und eine Abmahnung zum Beispiel zurückgenommen werden muss.

Hilfe in besonderen Notlagen

Geraten Mitglieder in eine Notlage, können sie finanzielle Unterstützung erhalten. Auch im Todesfall hilft die IG Metall, so gut es geht: Die Hinterbliebenen erhalten ein Sterbegeld von bis zum 31-Fachen des durchschnittlichen Monatsbeitrages der vergangenen zwölf Monate. Auch wenn die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte stirbt, gibt es eine Unterstützung. Das ist auch deshalb wichtig, weil das Sterbegeld aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gestrichen wurde.

Freizeitunfallversicherung

Beim Fahrradfahren gestürzt? Im Garten von der Leiter gefallen? IG Metall-Mitglieder sind in solchen Fällen gut versichert. Eine Freizeitunfallversicherung gehört zu den Leistungen, die im Mitgliedsbeitrag enthalten sind. Sie deckt alle Unfälle außerhalb des Berufs ab, der Versicherungsschutz besteht weltweit. Mitversichert ist auch die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, vom Auto bis zum Flugzeug. Im Falle eines Falles mildert die Versicherung zwar nicht den Schmerz, lindert aber die finanziellen Folgekosten.

Wer nach einem Freizeitunfall mindestens 48 Stunden im Krankenhaus bleiben muss, bekommt eine Entschädigung. Sie kann bis zum 30-Fachen des durchschnittlichen Monatsbeitrags der vergangenen zwölf Monate betragen, maximal jedoch 51,13 Euro pro Krankenhaustag. Bei Vollinvalidität zahlt die Versicherung das 500-Fache des Monatsbeitrags als Entschädigung. Die Freizeitunfallversicherung tritt nach zwölf Monaten Mitgliedschaft in der IG Metall automatisch in Kraft.



Die 80er-Jahre

- Auf dem Weg zur **35-Stunden-Woche**
- **Vorruhestand**
- **Arbeitszeit und Urlaub**

Unter anderem nach fast sechswöchigem Streik stufenweise Verlängerung des Urlaubs auf 30 Arbeitstage. Noch immer bleibt der gesetzliche Urlaubsanspruch von 24 Werktagen weit dahinter zurück.



Die 90er-Jahre

- **Tarifstrukturen** für die neuen Bundesländer
- kürzere **Wochenarbeitszeit**
- 13. Monatseinkommen
- **Beschäftigungssicherung**
- **Entgeltfortzahlungen** bei Krankheit
- Sicherung der **100%igen Lohnfortzahlung bei Krankheit** gegen Versuche, sie durch Gesetz zu verschlechtern.



Das neue Jahrtausend

- **Altersteilzeit**
- **Zukunft der Arbeit**
Gemeinsame Entgelttrahmentarif-Verträge und Qualifizierung

Auch in Zukunft werden wir nichts geschenkt bekommen. Wir werden uns weiterhin engagieren für gute Arbeit und anständiges Leben. **Je mehr das tun, desto größer die Chance auf Erfolg. Wer eine starke Gewerkschaft stärkt, tut sich selbst Gutes!**

Checkliste – andere Renten

Zusätzliche Unterlagen für die Rente wegen Erwerbsminderung

-  Auflistung der Gesundheitsstörungen, die zum **Rentenantrag** führen

-  Name, Fachrichtung und Anschrift Deiner behandelnden Ärzte sowie aktuelle Arztberichte

- ☐ Berichte der ärztlichen Untersuchungen durch öffentliche Stellen wie Krankenkasse, Agentur für Arbeit oder Berufsgenossenschaft
- ☐ Auflistung der Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte der vergangenen Jahre
- ☐ Chronologische Aufstellung Deiner bisherigen Tätigkeiten inkl. der jeweiligen Lohn- und Gehaltsgruppe

Zusätzliche Unterlagen für die *Witwen- oder Witwerrente* und die *Erziehungsrente*

- ☐ Heiratsurkunde
- ☐ Sterbeurkunde Deiner (Ehe-)Partnerin, Deines (Ehe-)Partners
- ☐ Gegebenenfalls Nachweis über die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft (nur für **Erziehungsrente**)
- ☐ Angaben zu Deinen Einkünften
- ☐ Letzte Rentenanpassungsmitteilung Deiner verstorbenen (Ehe-)Partnerin, Deines verstorbenen (Ehe-)Partners oder Rentenversicherungsnummer und alle Rentenunterlagen, wenn er/sie noch keine Rente bezogen hatte

Notizen



Ein vollständig
geklärtes Versi-
cherungskonto
ist Grundlage der
Berechnung Deiner Rente!
Mehr Infos findest Du auf
den Folgeseiten.

Zusätzliche Unterlagen für **Waisenrente**

- ☐ Geburtsurkunde der Waise
- ☐ Versicherungsnummer der Waise (soweit vorhanden)
- ☐ Sterbeurkunde des Elternteils
- ☐ Ausbildungsnachweis, Bescheinigung über das freiwillige soziale oder ökologische Jahr oder die Dienstzeitbescheinigung bei geleistetem Wehr- oder Zivildienst, Nachweis über den Bundesfreiwilligendienst (betrifft nur Waise über 18 Jahre)



Aktuelle und kom-
plette Unterlagen
heißt schnelle
Antragstellung.
Mehr dazu findest
Du auf der Website
[www.deutsche-
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-
rentenversicherung.de)

Zuverdienst ab Erreichen der Regelaltersgrenze

Nach Erreichen der **Regelaltersgrenze** von derzeit 65 Jahren und zwei Monaten ist der Zuverdienst ganz einfach festgelegt: Du darfst so viel dazuverdienen, wie Du möchtest. Sind das mehr als 450 Euro, wird der Betrag mit der Rente versteuert und erhöht den Einkommenssteuersatz. Liegt der Zuverdienst darunter, gilt er als Mini-Job und wird pauschal mit zwei Prozent versteuert.

Zuverdienst vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Bei einer Tätigkeit neben der Rente vor Erreichen der **Regelaltersgrenze** greifen Zuverdienstgrenzen. Erhältst Du bereits Deine volle **Altersrente**, darfst Du maximal 450 Euro im Monat dazuverdienen. Verdienst Du mehr hinzu, wird Deine Rente um ein Drittel, die Hälfte oder sogar zwei Drittel, gekürzt – je nach Höhe Deines Zuverdienstes.

Das geklärte Versicherungskonto

*In Deinem Versicherungskonto sind alle gemeldeten Beschäftigungszeiten und Entgelte gespeichert. Zeiten von Arbeitslosigkeit und Krankheit sind dort ebenfalls erfasst. Durch nicht gemeldete Zeiten können Lücken entstehen. (Zum Beispiel: Zeiten der Kindererziehung, Studium, Auslandsaufenthalte o. Ä.) Um diese Lücken zu schließen, ist eine sogenannte **Kontenklärung** notwendig. Deren Ergebnis nennt man dann **geklärtes Versicherungskonto**.*

Hierzu erhältst Du von Deinem Rentenversicherer den sogenannten **Feststellungsbescheid**. In ihm sind alle in Deinem Versicherungskonto gespeicherten Zeiten verbindlich festgestellt.

Wir raten dringend dazu, eine solche Kontenklärung frühzeitig durchzuführen, damit alle beitragsrelevanten Zeiten wirklich erfasst sind und in Deine Rentenberechnung einfließen können. Auch hier hast Du wieder drei verschiedene Möglichkeiten:

Persönlich

Über Deine IG Metall-Verwaltungsstelle kannst Du Kontakt zu einem/einer **Versichertenältesten** bzw. **Versichertenberater/-in** aufnehmen. Er oder sie berät Dich dann bei der Kontenklärung persönlich. Dazu solltest Du allerdings frühzeitig einen Gesprächstermin über die IG Metall-Verwaltungsstelle vereinbaren. Es gibt auch die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch in der nächsten

Beratungsstelle der Rentenversicherung zu vereinbaren.

Schriftlich

Das Formular für die Kontenklärung kannst Du bei Deinem Versicherer anfordern. Entweder schriftlich oder unter der kostenlosen Telefonnummer 0800/10 00 48 00.

Online

Du kannst den Antrag auf Kontenklärung auch im Internet herunterladen oder online ausfüllen unter www.deutsche-rentenversicherung.de (Suchbegriff „Kontenklärung“).

Achtung! Es werden zwei Versionen angeboten:

Antrag Nummer V100 für bis einschließlich 1978 Geborene und Antrag Nummer V101 für ab 1979 Geborene.

Notizen

Persönlicher Fahrplan zum *Rentenantrag*

Dies ist Dein persönlicher Zeitfahrplan zur Rente. Du siehst darin auf einen Blick, was wann zu tun ist, um alles zu einem guten Ende zu bringen und die verdiente Rente termingerecht und ohne Stress im Vorfeld zu genießen.

Bei weiteren Fragen sind wir gerne für Dich da!

Solltest Du nach Durchlesen dieser Broschüre noch weitere Fragen zu Deiner Rente und der Antragstellung haben, sind wir jederzeit für Dich da.

Deine IG Metall gewährt außerdem allen Mitgliedern nach § 27 der IG Metall-Satzung auf Antrag kostenlose Rechtsberatung und Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht. Dies gilt daher auch bei rechtlicher Unterstützung rund um die Rente.

Wende Dich einfach an Deine IG Metall-Verwaltungsstelle. Die Kontaktdaten findest Du auf der Rückseite Deines Mitgliedsausweises.



Auch die **Deutsche Rentenversicherung** hilft Dir gerne weiter.

Die IG Metall gewährt allen Mitgliedern nach § 27 der IG Metall-Satzung auf Antrag kostenlos Rechtsberatung und Rechtsschutz.

Drinbleiben in der IG Metall – das lohnt sich.

Für einen Beitrag von 0,5 Prozent der Rente stehen Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand alle Leistungen der IG Metall weiterhin zu.

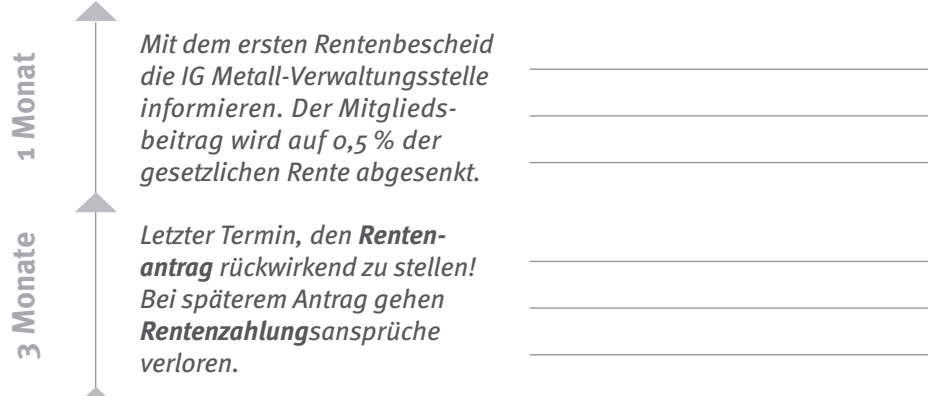
vorher



Geburtstag, an dem das Renteneintrittsalter erreicht wird

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

nachher



Glossar –

Erklärung wichtiger Rentenbegriffe²

Altersrente

Die sogenannte Regelaltersrente erhält, wer die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (60 Monate) erfüllt hat. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 – beginnend mit dem Jahrgang 1947 – schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben.

Berücksichtigungszeiten

Berücksichtigungszeiten wirken sich sowohl beim Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung und der Anrechnung auf die Wartezeit von 35 beziehungsweise 45 Jahren für bestimmte Altersrenten als auch bei der Gesamtleistungsbewertung und Mindestbewertung von geringen Arbeitsentgelten aus.

Deutsche Rentenversicherung

Im Rahmen der Organisationsreform in der Rentenversicherung wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die Rentenversicherungsträger umbenannt. Sie heißen jetzt „Deutsche Rentenversicherung“ und sind jeweils um eine Zusatzbezeichnung ergänzt (§ 125 SGB VI). Die beiden Bundesträger heißen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ und „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“. Die Regionalträger haben einen Zusatz entsprechend ihrer jeweiligen regionalen Zuständigkeit (beispielsweise „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“). Die Begriffe „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“, „Landesversicherungsanstalt“, „Bundeskknappschaft“ und „Seekasse“ wurden in diesem Zusammenhang aufgegeben.

Erwerbsminderung

Voll erwerbsgemindert ist derjenige, der weniger als drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden arbeiten kann.

Erwerbsminderungsrente

Je nachdem, in welchem Umfang Versicherte erwerbsgemindert sind, kommt eine Rente wegen teilweiser oder wegen voller Erwerbsminderung in Betracht (§ 43 SGB VI). Neben dem Vorliegen der Erwerbsminderung müssen als Voraussetzung für diesen Rentenanspruch grundsätzlich in den vorangegangenen fünf Jahren für mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und außerdem die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt worden sein. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte auch beim Vorliegen von Berufsunfähigkeit erhalten können, entspricht der halben Rente wegen voller Erwerbsminderung. Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze eingehalten ist, wird die Rente entweder in voller oder in anteiliger Höhe geleistet (§ 96 a SGB VI).

Erziehungsrente

Anspruch auf Erziehungsrente haben Versicherte, wenn die Ehe geschieden, ihr geschiedener Ehepartner gestorben ist und sie ein eigenes oder ein Kind des geschiedenen Ehepartners erziehen. Weitere Voraussetzungen sind, dass sie nicht wieder geheiratet, keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet und bis zum Tod des geschiedenen Ehepartners die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Zur Erziehungsrente bitte unbedingt eine persönliche Beratung vereinbaren, da hier auch alle Regelungen eine Rolle spielen können, die in der Ehe und bei der Scheidung getroffen wurden!

2) Die Erläuterungen folgen der Veröffentlichung „Von Altersgrenze bis Zeitrente – Das Rentenlexikon“ in der Auflage 7/2012. Diese kann kostenlos über die Deutsche Rentenversicherung Bund bezogen werden.

Erziehungszeiten

Bei Erziehung von Kindern werden einem erziehenden Elternteil (meistens der Mutter) die ersten drei Lebensjahre des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt (§ 56 SGB VI).

Bei Geburten vor 1992 werden nur die ersten zwei Lebensjahre nach dem Geburtsmonat als Kindererziehungszeit berücksichtigt (§ 249 SGB VI).

Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten. Sie werden bewertet, als hätte der betroffene Elternteil ebenso viel wie der Durchschnitt aller Beschäftigten verdient. Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind außerdem Berücksichtigungszeiten.

Feststellungsbescheid

Der Rentenversicherungsträger stellt die im Versicherungsverlauf wiedergegebenen Zeiten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, mit einem Bescheid fest, wenn er die Kontenklärung durchgeführt hat. Der Bescheid wird ebenfalls erteilt, wenn der Versicherte auf den Versicherungsverlauf zur Kontenklärung nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten geantwortet hat.

Hinterbliebenenrente

Grundsätzlich haben Witwen oder Witwer nach dem Tod des versicherten Ehepartners einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren durch den Verstorbenen erfüllt ist (§ 46 SGB VI). Im Allgemeinen wird eigenes Einkommen zu 40 Prozent auf diese Rente angerechnet, sofern der maßgebende Freibetrag überschritten ist (Einkommensanrechnung).

Hinzuverdienst/Hinzuverdienstgrenzen

Neben der Regelaltersrente kann unbegrenzt hinzuverdient werden. Bei allen anderen Altersrenten sind jedoch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Altersrente als Vollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhält, darf zurzeit 450 Euro brutto monatlich hinzuverdienen (§ 34 SGB VI). Wer mehr hinzuverdienen will, kann statt der Vollrente eine Teilrente beantragen. Als Teilrente können ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente gezahlt werden. Bei einer Teilrente erhöhen sich die Hinzuverdienstgrenzen beträchtlich. Sie sind individuell, weil sie von den bewerteten Zeiten (insbesondere Arbeitsverdiensten) in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der ersten Altersrente abhängen.

Am meisten hinzuverdient werden darf beim Bezug der $\frac{1}{3}$ -Teilrente. Wird auch diese Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht kein Anspruch auf die Altersrente. Bei Vollrenten und Teilrenten ist jedoch ein zweimaliges Überschreiten pro Kalenderjahr bis zum Doppelten des jeweiligen Grenzwerts zulässig (§ 34 Abs. 2 SGB VI), wenn im Vormonat die maßgebende Hinzuverdienstgrenze eingehalten wurde.

Auch bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen (§ 96a SGB VI). Die individuellen Hinzuverdienstgrenzen sollten bei allen genannten Rentenarten beim Rentenversicherungsträger erfragt werden.

Ausführliche Beratung dazu bekommst Du von Deiner IG Metall.

Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

In der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) wird pflichtversichert, wer eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Todes) beantragt, einen Rentenanspruch hat und die sogenannte Vorversicherungszeit erfüllt. Diese ist erfüllt, wenn von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Mitgliedschaft (Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft) in der gesetzlichen Krankenversicherung oder eine Familienversicherung bestanden hat (§ 5 SGB V). Krankenversicherungs-

pflichtige Rentner zahlen aus ihrer Rente Krankenversicherungsbeiträge, an denen sich der Rentenversicherungsträger beteiligt.

Nachweise über Arbeitslosigkeit und Krankenzeiten

Die Krankenkasse der Versicherten übermittelt dem Rentenversicherungsträger jährlich Daten über Beschäftigungen oder Zeiten von Arbeitslosigkeit, zu denen auch Beiträge abgeführt wurden. Dieses Verfahren gibt es seit 1972 (in den neuen Bundesländern seit 1991). Wenn keine Meldung erfolgte und jemand behauptet in seinem Antrag auf Kontenklärung eine Beitragszeit, dann sind Nachweise erforderlich. Die Arbeitsagenturen können diese bis zu zehn Jahre rückwirkend nachliefern.

Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze haben vor 1947 Geborene mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Wer in der Zeit zwischen 1947 und 1963 geboren ist, für den wird die Regelaltersgrenze stufenweise auf 67 angehoben.

Rentenabschläge

Als Rentenabschläge werden die Minderungen in der Rentenhöhe bezeichnet, die sich ergeben können, wenn Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder eines maßgebenden niedrigeren Rentenalters in Anspruch genommen werden. Für jeden Abschlagsmonat ergibt sich eine Rentenminderung von 0,3 Prozent. Die Minderung der Altersrente kann durch besondere Beitragszahlungen ausgeglichen werden.

Rentenantrag

Leistungen der Rentenversicherung, also auch Renten, müssen grundsätzlich beantragt werden. Die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen allein reicht nicht aus, um die jeweilige Leistung zu bewilligen und zu zahlen. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist aufgrund der Antragsfristen auch für den Rentenbeginn (§ 99 SGB VI) wichtig. Antragsberechtigt ist jeder Versicherte oder Hinterbliebene, der das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Auch der gesetzliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter kann den Rentenantrag stellen. Eine Rente kann bei jeder Stelle beantragt werden, die Sozialleistungen zahlt. Auf die tatsächliche Zuständigkeit kommt es nicht an. Auch Gemeindeverwaltungen, Versicherungsämter und amtliche deutsche Auslandsvertretungen nehmen Rentenansprüche entgegen (§ 16 SGB I, § 93 SGB IV). Rentenansprüche sollten jedoch am besten direkt bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger, den regionalen Auskunft- und Beratungsstellen oder den Rentenberater/-innen (Versichertenältesten) unter Vorlage der notwendigen Originalunterlagen gestellt werden. Das verkürzt die Bearbeitungszeit. Wirksame Rentenansprüche können zur Fristwahrung formlos, auch mündlich oder per E-Mail gestellt werden. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulare sind dann nachzureichen.

Rentenberater

Rentenberater sind zugelassene Rechtsbeistände auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zulassung erteilt das zuständige Gericht nach Prüfung der persönlichen Eignung und Sachkunde. Die Beratung durch einen Rentenberater ist gebührenpflichtig. Er ist freiberuflich tätig und kein Mitarbeiter der gesetzlichen Rentenversicherung. Seine Dienstleistung ist daher im Gegensatz zu den Versichertenältesten/-beratern nicht kostenlos.

Rente wegen Erwerbsminderung

Siehe Erwerbsminderungsrente.

Rentenzahlung

Die Rente wird am Ende des Monats ausgezahlt, für den sie bestimmt ist. Sie wird in der Regel unbar auf das Konto des Berechtigten oder einer Vertrauensperson überwiesen. Berechtigte mit einem Rentenbeginn vor 2004 erhalten ihre Rente weiterhin im Voraus. Die Zahlung erfolgt durch den Renten Service der Deutschen Post.

Steuerpflicht für Renten

Mit den Regelungen der Rentenbesteuerung wird die unterschiedliche steuerliche Belastung von Renten und Beamtenpensionen langfristig angeglichen, indem die Renten auch auf das System der nachgelagerten Besteuerung umgestellt werden. Nach Abschluss der Umstellung können die Rentenbeiträge voll vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Dafür muss die spätere Rente als Einkommen voll versteuert werden. Diese Umstellung dauert Jahrzehnte. Im Jahr 2012 sind bereits insgesamt 74 Prozent der Rentenbeiträge abzugsfähig. Dieser Prozentsatz steigt bis 2025 in jährlichen Stufen auf 100 Prozent.

Rentner, die seit 2012 neu Rente beziehen, müssen 64 Prozent ihrer Rente versteuern. Dieser Anteil steigt für jeden neuen Rentnerjahrgang stufenweise, bis er 2040 dann 100 Prozent erreicht.

Versichertenälteste/Versichertenberater/-innen

Versichertenberater/-innen (Versichertenälteste) sind für die Rentenversicherung ehrenamtlich tätig. Sie werden im Rahmen der Selbstverwaltung von der Vertreterversammlung aus der Gruppe der Versicherten und Rentner gewählt. Sie erteilen Auskunft und Rat in Rentenangelegenheiten und helfen den Versicherten und ihren Hinterbliebenen bei Leistungsanträgen. Die Versichertenberater/-innen stellen eine ortsnahe Verbindung zwischen Versicherungsträger und Versicherten oder Leistungsberechtigten her (§ 39 SGB IV).

Die IG Metall hat, abhängig von den Wahlergebnissen bei der Sozialwahl, ein Vorschlagsrecht zu dieser Wahl. Die Adressen von Kolleginnen/Kollegen vor Ort kann Dir Deine Verwaltungsstelle nennen.

Versicherungsverlauf

Im Versicherungsverlauf werden Inhalte des Versicherungskontos wiedergegeben. Alle gespeicherten Daten zu den rentenrechtlichen Zeiten werden in zeitlicher Reihenfolge dargestellt. Die Kontenklärung wird mit der Versendung eines Versicherungsverlaufs und der Antragsformulare eingeleitet.

Waisenrente

Kinder erhalten nach dem Tod eines Elternteils bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres Waisenrente, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat (§ 48 SGB VI). Bei Schul- oder Berufsausbildung, Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres beziehungsweise eines Bundesfreiwilligendienstes oder bei schwerer Behinderung ist die Zahlung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

Je nachdem, ob ein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil noch lebt, wird zwischen Halb- und Vollwaisen unterschieden. Die Vollwaisenrente ist in der Regel wesentlich höher; sie wird bei erfüllter Wartezeit aus den Rentenkonten beider Eltern berechnet.

Witwenrente / Witwerrente

Grundsätzlich haben Witwen oder Witwer nach dem Tod des versicherten Ehepartners einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren durch den Verstorbenen erfüllt ist (§ 46 SGB VI). Im Allgemeinen wird eigenes Einkommen zu 40 Prozent auf diese Rente angerechnet, sofern der maßgebende Freibetrag überschritten ist (Einkommensanrechnung).

